

Die Konkordienformel in der Geschichte des deutschen Luthertums

Manfred Roensch

Der Beitrag von + Professor Dr. Manfred Roensch wurde veröffentlicht in: Lutherische Theologie und Kirche, 2/79, Mai 1979, Seiten 37-52.

1. *Die reichsrechtliche Bedeutung der Konkordienformel als authentische Wiederholung und Interpretation der unveränderten Augsburgischen Konfession von 1530.*
2. *Die Sichtbarwerdung der bereits geschehenen Calvinisierung verschiedener deutscher Länder und Territorien durch die Konkordienformel.*
3. *Lutherische Landeskirchen ohne die Konkordienformel.*
4. *Die Bedeutung der Konkordienformel für die lutherische Orthodoxie.*
5. *Die Wertschätzung der Konkordienformel im erweckten Luthertum des 19. Jahrhunderts in Deutschland.*

1. Die reichsrechtliche Bedeutung der Konkordienformel als authentische Wiederholung und Interpretation der unveränderten Augsburgischen Konfession von 1530.

Von ihrem geschichtlichen Ursprung her ist die Konkordienformel als Einigungsformel für das zerstrittene deutsche Luthertum in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts konzipiert und darf daher auch nicht losgelöst von den im damaligen deutschen Kaiserreich herrschenden kirchlichen und rechtlichen Verhältnissen betrachtet werden. Diese Abzweckung geht auch eindeutig aus der Vorrede zur Konkordienformel hervor: „Allen und jeden, denen dieses unser Schreiben zu lesen fürkommt, entbieten wir, der hernach Benannten der Augsburgischen Konfession zugetane Kurfürsten, Fürsten und Stände im Heiligen Reich Deutscher Nation, nach Erforderung eines jeden Stands und Würden unsere gebührliche Dienst, Freundschaft, gnädigen Gruß und geneigten Willen auch untertänigste, untertänige und willige Dienst und hiermit zu wissen.“ Diese einleitenden Sätze der Vorrede zur Konkordienformel, denen eine genaue Schilderung der geschichtlichen Entwicklung im deutschen Luthertum seit dem Bekenntnis von Augsburg im Jahre 1530 bis zum Beginn des Konkordienwerkes folgt, zeigen mit aller Klarheit, daß die Bekenner der Konkordienformel die lutherischen Reichsfürsten des damaligen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation sind, die, wie 1530 in Augsburg, stellvertretend für ihre Theologen, Gemeinden und Kirchen eine nicht allein theologisch, sondern auch reichsrechtlich bindende Erklärung ihres Glaubens abgeben.

Die lutherischen Reichsfürsten und Reichsstände, die die Konkordienformel unter ihrem Namen ausgehen lassen, wollen damit kein neues Bekenntnis abgeben, sondern vielmehr, wie aus der Überschrift der Konkordienformel deutlich hervorgeht, eine „gründliche, allgemeine, lautere, richtige und endliche Wiederholung und Erklärung etlicher Artikel Augsburgischer Konfession“ abgeben. Auch das hat allem Anschein nach in erster Linie reichsrechtliche Gründe, wie aus der Vorrede zur FC klar hervorgeht: „Wir haben aber dessen allen ungeacht“, so heißt es nach der Schilderung des Naumberger Fürstentages von 1561, auf dem eine Reihe lutherischer Fürsten versucht hatte, durch die Erklärung, daß es zwischen dem ursprünglichen Augsburgischen Bekenntnis von 1530 und der allein von Melancthon verfaßten sogenannten Variata von 1540 keinen Unterschied gäbe, die innerlutherischen Streitigkeiten zu beenden, „nicht ohne Beschwerde erfahren müssen, daß diese unsere

Erklärung und Wiederholung unserer vorigen christlichen Bekenntnis bei den Widersachern wenig geachtet, noch hierdurch wir oder unsere Kirchen der ausgesprengten beschwerlichen Nachreden erledigt, sondern unsern und unserer christlichen Religion widerwärtigen und irrigen Opinionsverwandten auch solche wohlmeinende Handlung nochmals dahin verstanden und gedeutet worden, als sollten wir unsers Glauben und Religionsbekenntnis so ungewiß sein und dasselbe so viel und oft verändert haben, daß weder wir noch unsere Theologen wissen mögen, welches die rechte und einmal übergebene Augsbургische Konfession sei.“

Was hier rechtsrechtlich gesehen gefährlich werden konnte, war nicht so sehr die Tatsache, daß unter dem Deckmantel der veränderten Augsburgischen Konfession (Variata) Calvinisten bzw. Kryptokalvinisten ihre abweichende Abendmahlslehre als mit der Augsburgischen Konfession konform gehend bezeichnen konnten, sondern vielmehr, daß der Kaiser und die katholischen Reichsstände den Religionsfrieden, wie er 1555 in Augsburg abgeschlossen worden war und der, was die evangelische Seite anbetraf, auf dem Augsburgischen Bekenntnis von 1530 basierte¹, als ungültig erklären konnten, da die theologisch rechtliche Voraussetzung der Friedensabmachung unsicher geworden sei.

Den Schritt aber, der sich logisch geradezu anbot, nämlich diejenigen evangelischen Reichsstände in Deutschland, die die Konkordienformel mit ihrer authentischen Interpretation der unveränderten Augsburgischen Konfession von 1530 nicht annahmen, des Augsburgischen Religionsfriedens von 1555 für verlustig zu erklären, taten die Verfasser der Konkordienformel nicht. Auch im ersten Jahrzehnt nach der feierlichen Proklamierung des Konkordienwerkes im Jahre 1580 wurde von den Bekennern der Konkordienformel kein deutscher Reichstag angerufen, diejenigen vom Religionsfrieden auszuschließen, die sich nicht zur ungeänderten Augsburgischen Konfession und ihrer in der Konkordienformel vorliegenden Wiederholung bekannten.² Erst auf dem Reichstag von Regensburg 1594 entschloß sich Kursachsen, die Pfalz, die nach dem Tode des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, der ja zu den Unterzeichnern der Konkordienformel gehört, wieder zum Calvinismus abgefallen war, öffentlich des Religionsfriedens von 1555 für unfähig zu erklären. Doch wurde Kursachsen bei diesem Schritt von den übrigen evangelischen Reichsständen, die die Konkordienformel angenommen hatten, nur sehr zögernd unterstützt, so z.B. von Kurbranden-

¹ Artikel 3 und 5 des Augsburgischen Religionsfriedens von 1555 lauten: 3. Artikel: „Und damit solcher Frieden auch in bezug auf die Religionsspaltung desso beständiger zwischen der römischen kaiserlichen Majestät und uns, auch den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs Deutscher Nation aufgerichtet und gehalten werden möchte, so soll die kaiserliche Majestät, wir, auch Kurfürsten, Fürsten und Stände keinen Stand des Reiches wegen der Augsburgischen Konfession und deren Lehre, religions- und glaubenshalber mit der Tat gewaltsam überziehen, beschädigen, vergewaltigen oder sonst wider sein Gewissen und Wollen von dieser Augsburgischen Konfession Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Zeremonien, so sie aufgerichtet und nachmals aufrichten möchten, in ihren Fürstentümern, Landen und Herrschaften zwingen oder derhalben durch Mandat oder in anderer Weise beschweren oder verachten, sondern bei solcher Religion ... auch ihrem Hab und Gut, liegenden oder fahrendem, Land, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhig und friedlich bleiben lassen, und es soll die streitige Religion nicht anders als durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem christlichen Verstand und Vergleich gebracht werden.“

Artikel 5: „Doch sollen alle anderen, die obgemeldeten beiden Religionen nicht anhangen, in diesen Frieden nicht gemein, sondern gänzlich ausgeschlossen sein.“ Aus Riu Jüngst, Kirchengeschichtliches Lesebuch, 3. Aufl., S. 268 f.

² Leube, „Kalvinismus und Luthertum im Zeitalter der Orthodoxie“, Leipzig 1928, Band 1, Seite 29.

burg, so daß der kursächsische Vorstoß vorerst keine reichsrechtlichen Konsequenzen für die Pfalz hatte.³

Die Vertreter der lutherischen Orthodoxie, so z.B. der Gießener Professor Balthasar Mentzer, ließen sich in ihrem Kampf gegen den Calvinismus natürlich nicht das Argument entgehen, daß sich die Calvinisten zu Unrecht als Augsburgische Konfessions-Verwandte bezeichneten. So kam praktisch die Frage, ob die Calvinisten zu Recht oder zu Unrecht den Schutz des Augsburgischen Religionsfriedens genossen, nicht zur Ruhe.⁴

Den ersten Vorstoß von römisch-katholischer Seite in diese Richtung unternahm Anfang des 17. Jahrhunderts der neue bayerische Kurfürst Maximilian, der ja vom Kaiser zum Dank für seine Waffenhilfe zu Beginn des 30-jährigen Krieges die Kurwürde der geschlagenen Pfalz übertragen bekommen hatte, als er beim Reichskammergericht die Entfernung der beiden pfälzischen Assessoren beim Reichskammergericht forderte, da sie einer im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation verbotenen Sekte angehörten. Sie waren nämlich Calvinisten. Auch die brandenburgischen Kurfürsten bekamen ihren Übertritt zum Calvinismus unter Kurfürst Johann Sigismund reichsrechtlich bald negativ zu spüren. So bekam etwa Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der sog. Große Kurfürst, 1640 auf dem Regensburger Reichstag seitens der katholischen Reichsstände zu hören, daß er gar kein Recht habe, die evangelischen Reichsstände zu vertreten, da er selbst nicht zu den Augsburgischen Religions-Verwandten gezählt werden könne.⁵

2. Die Sichtbarwerdung der bereits geschehenen Calvinisierung verschiedener deutscher Länder und Territorien durch die Konkordienformel.

Sowenig die Konkordienformel zu Kompromissen mit der römisch-katholischen Seite bereit war, was ganz besonders die Artikel III und X zeigen, so wirkte sie sich doch, geschichtlich gesehen, in erster Linie gegen den Calvinismus aus. Dies haben kalvinistische Fürsten und Theologen, oder solche, die zumindest dem Calvinismus zuneigten, sehr deutlich empfunden; und außerdem stand ja für sie, wie wir eben gesehen haben, auch ihre Anerkennung als Augsburgische Religionsverwandte im Zusammenhang mit dem Religionsfrieden von 1555 auf dem Spiel. Dies machte ihren Kampf gegen die Konkordienformel, wie Hans Leube treffend bemerkt, zu einem „Daseinskampf im wahrsten Sinne des Wortes“.⁶

Wir wollen uns nun im einzelnen ansehen, wie in den verschiedenen deutschen Ländern und Territorien, die entweder bereits ganz und gar dem Calvinismus anheimgefallen, oder aber zumindest kalvinistisch unterwandert waren, die Auseinandersetzung mit der Konkordienformel geführt wurde.

³ Vgl. dazu ebenda.

⁴ Vgl. ebenda, Seite 39.

⁵ Siehe ebenda, Seite 40 und dort auch die Anmerkung 2).

⁶ Siehe ebenda, Seite 22.

a) Die Rheinpfalz

Zwar steht unter der Konkordienformel auch die Unterschrift des damaligen Kurfürsten von der Pfalz, Philipp Ludwig, aber die Pfalz gehört dennoch zu den deutschen Territorien, in denen der Calvinismus schon vor Abschluß des Konkordienwerkes fast vollständig zur Herrschaft gelangt war. Kurfürst Friedrich III von der Pfalz, auch der Fromme genannt, der Vater Philipp Ludwigs, war der Schutzherr der ersten überwiegend kalvinistisch bestimmten Bekenntnisschrift auf deutschem Boden, nämlich des Heidelberger Katechismus, der im Jahre 1563 herauskam. Der Bruder des Kurfürsten Philipp Ludwig, Pfalzgraf Johann Kasimir von Zweibrücken, war noch nicht einmal zu einer Stellungnahme gegenüber der Konkordienformel zu bewegen, von der ihm sein kurfürstlicher Bruder ein Exemplar zugesandt hatte.⁷ Pfalzgraf Johann Kasimir von Zweibrücken war zudem der Schwiegersohn des sächsischen Kurfürsten August, des eifrigsten Förderers des Konkordienwerkes, und er hätte tatsächlich seine wahre Gesinnung verleugnen müssen, würde er die Konkordienformel positiv beurteilt haben. War er doch heimlich der eifrigste Förderer des Kryptokalvinismus in Kursachsen Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts hinter dem Rücken seines Schwiegervaters gewesen. Als Kurfürst Philipp Ludwig im Jahre 1583 starb, übernahm Johann Kasimir vormundschaftlich für seinen noch unmündigen Neffen, den späteren Friedrich IV, die Regierung der Kurpfalz und stellte sofort wieder den Calvinismus in diesem Lande her, unter ausdrücklicher Ablehnung der Konkordienformel. Daher muß man die Kurpfalz seit 1583 als ein kalvinistisches Land beurteilen, da auf Grund der Konkordienformel die Behauptung nicht mehr möglich ist, der Bekenntnisstand der Pfalz sei der Augsburgischen Konfession gemäß. Dennoch pflegten sich weder die Kurpfalz noch die übrigen kalvinistischen Territorien in Deutschland, zu denen wir gleich noch kommen werden, als kalvinisch bzw. kalvinistisch zu bezeichnen, sondern vielmehr als „reformiert“, was wohl den Sinn haben sollte, daß man mit der Reformation Luthers nicht grundsätzlich brechen wollte, sondern die Reformation nur konsequenter durchführen wollte, als die sog. „Lutheraner“.⁸

b) Bremen

Nicht unmittelbar im Kampf gegen die Konkordienformel, aber ziemlich deutlich gegen die in ihr vertretene lutherische Abendmahlslehre, entstand in den Jahren 1580-82 in Bremen ein reformiertes „Kirchenwesen“. Der streng lutherisch eingestellte Pfarrer von St. Anschar, Jost (Judokus) Glaneus, hatte mit dem Bremer Magistrat, der in seiner Mehrzahl philippistisch bis kalvinistisch gesonnen war, in der Abendmahlsfrage eine harte Auseinandersetzung, die Ende Juni 1580 zu seiner Suspension vom Amt durch diesen führte.⁹ Daß der Administrator des Erzstiftes Bremen, Herzog Heinrich von Lüneburg, an dessen lutherischer Gesinnung wohl kaum ein Zweifel sein konnte, mit Berufung auf seine Aufsichtspflicht, sich in die Angelegenheit einschaltete und im August 1580 drei Kommissare zur Untersuchung des Falles nach Bremen sandte, die nichts Verwerfliches an der Lehre und dem Leben des Pfarrers Glaneus finden konnte, brachte den Bremer Magistrat nur noch um so mehr auf, da er sich in seiner kirchlichen Handlungsfreiheit bevormundet und eingeengt sah. Die Sache zog weitere Kreise, sogar die niedersächsischen Landstände wurden mit der

⁷ Vgl. Heppe, „Geschichte der lutherischen Concordienformel und Concordie“, Marburg 1857, Band 2, Seite 272.

⁸ Vgl. Heussi, „Kompendium der Kirchengeschichte“, § 92 v.

⁹ Vgl. Heppe, „Geschichte ...“, a.a.O., Seite 338 f.

Frage befaßt, aber am Ende stand der Sieg des kaum verhüllten Calvinismus in Bremen, von dem der sog. Consensus Bremensis von 1595 in wünschenswerter Deutlichkeit Zeugnis ablegt.¹⁰

c) Nassau-Dillenburg

Die Entstehung einer reformierten Kirche in der Grafschaft Nassau-Dillenburg ist in unserem Zusammenhang deswegen wichtig und interessant, weil sie im direkten Zusammenhang mit der Beseitigung des Kryptokalvinismus in Kursachsen Mitte der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts steht, wodurch ja der Abschluß des Konkordienwerkes durch die nun aktive Beteiligung des Kurfürsten August von Sachsen erst möglich wurde. „Die aus Wittenberg (1574) vertriebenen Theologen Wiedebrom und Pezel“, berichtet Heppe, „hatten hier, wo vor allem der Einfluß des Gerhard Coban Geldenhauer (Novio-magus) zu Herborn dem Luthertum längst allen Raum entzogen hatte, eine neue Heimat gefunden. Einige Jahre später (1577) kamen auch einzelne aus der Kurpfalz verjagte Geistliche daselbst an, und wurden in erledigte Pfarreien eingewiesen.“¹¹ Es handelte sich bei all diesen Leuten sozusagen um „Geschädigte“ des fortschreitenden Konkordienwerkes, oder besser gesagt, um ausgewiesene Calvinisten, die auch nicht einen Augenblick zögerten, ihre neue Heimatkirche entsprechend ihrer kalvinistischen Überzeugung umzugestalten. Unmittelbar nach der Fertigstellung des Bergischen Buches, der Solida Declaratio der Konkordienformel, das ja allen evangelischen Fürsten und Ständen in Deutschland zur Begutachtung zugesandt wurde, hielt man im Sommer 1577 in Herborn einen Konvent ab, auf dem die dort versammelten Geistlichen das Abendmahl mit der Brechung des Brotes zelebrierten, zu damaliger Zeit ein beinahe untrügliches Zeichen dafür, daß das kalvinistische Abendmahlsverständnis sich durchgesetzt hatte. Einige auf diesem Konvent anwesende Geistliche baten um Bedenkzeit, bevor sie diese neue Sitte auch in ihren Gemeinden einführen und praktizieren wollten. Großzügig wurde ihnen eine Bedenkzeit von einem Jahr gewährt. Im Juli 1578 war es dann endlich endgültig soweit. „Auf einer am 8. und 9. Juli 1578 zu Dillenburg gehaltenen Synode“, berichtet Heppe, „an welcher außer dem Dillenburgischen Haushofmeister von Nymptsch und dem Hofjunker Otto von Grünrade 22 Geistliche teilnahmen, wurde nämlich eine ausführliche konfessionelle Declaration vorgelesen und unterzeichnet, in welcher die volle Eigentümlichkeit des Melanchthonischen, deutsch-reformierten Bewußtseins der Landeskirche ebenso klar als vollständig ausgesprochen war.“¹² Mit anderen Worten: In Nassau-Dillenburg gab es seit diesem Zeitpunkt eine kalvinistische Landeskirche mit philippistischem Einschlag.

Alle diese Ereignisse, in der Pfalz, in Bremen und in der Grafschaft Nassau-Dillenburg, zeigten, daß die Konkordienformel dem Zustand im deutschen Reich ein Ende gesetzt hat, in dem der Calvinismus unter dem Deckmantel eines angeblich Melanchthonischen Luthertums in einem deutschen Territorium unbemerkt die Herrschaft an sich reißen konnte. Er mußte sich von nun an bekenntnismäßig öffentlich erklären, und das konnte er nur tun, indem er die Konkordienformel zumindest nicht nannte, bzw. mit einer klaren Stellungnahme gegen die Konkordienformel.

¹⁰ Siehe ebenda, Seite 341 ff.

¹¹ Siehe ebenda, Seite 328 f.

¹² Siehe ebenda, Seite 329.

3. Lutherische Landeskirchen ohne die Konkordienformel.

Die Tatsache, daß es auch nach Abschluß des Konkordienwerkes in Deutschland noch lutherische Landeskirchen gab, in deren corpus doctrinae die Formula Concordiae fehlt, widerspricht in ihrer geschichtlichen Wirklichkeit keineswegs der Erkenntnis, die wir eben gewonnen haben, daß nämlich eine entscheidende Funktion der Konkordienformel die war, eine unbemerkte Unterwanderung lutherischer Kirchengebiete durch den Calvinismus fortan unmöglich zu machen. In Hessen und in Anhalt, die beide die Konkordienformel nicht angenommen hatten, gelang dem Calvinismus kurze Zeit nach Abschluß des Konkordienwerkes in Lehre und kirchlicher Sitte eine folgenschwere Überfremdung des dortigen Luthertums, und die braunschweigische Landeskirche, die ebenfalls dem Konkordienwerk nicht beigepflichtet hatte, wurde sehr bald mit ihrer Helmstedter theologischen Fakultät zum Zentrum eines erweichten Luthertums, das den Hauptartikel der Reformation, die Rechtfertigungslehre preisgab, zugunsten einer romantischen Idee von der einen katholischen Kirche nach dem Vorbild der Kirche der ersten 5 Jahrhunderte.

Im Jahre 1595 wurde in Anhalt unter Johann Georg I, der alle anhaltischen Lande unter seiner Regierung vereinigte, ein dem Calvinismus entgegenkommendes Bekenntnis angenommen und reformierte Kirchenbräuche eingeführt. Aber es gelang diesem Fürsten nicht überall, seinen Willen in seinen Landen auch durchzusetzen, was ziemlich verworrene konfessionelle Zustände in den anhaltischen Landen nach sich zog.¹³

In Hessen-Kassel setzte Landgraf Moritz (1592-1632) 1605 die lutherischen Theologen der Universität Marburg, die sich seiner Kirchenreform im kalvinistischen Sinne widersetzen, kurzerhand ab und drückte mit mehr oder minder großem Erfolg in den seiner Herrschaft unterstellten Städten und Landen seine sog. „Verbesserungspunkte“ durch.¹⁴ Der erste dieser „Verbesserungspunkte“ polemisiert unverhohlen gegen die Christologie der Konkordienformel. Er lautet: „Daß die gefährlichen und unerbaulichen Disputationes und Streit von der Person Christi eingezogen, und von der Allenthalbenheit Christi und was derselben anhängig in concreto als: ‚Christus ist allenthalben‘; und nicht in abstracto, ‚die Menschheit Christi ist allenthalben‘, gelehrt werden soll.“ Daß damit der Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi im Heiligen Abendmahl die christologische Basis entzogen werden soll, liegt auf der Hand, und was in diesem sogenannten Verbesserungspunkt als „gefährliche und unerbauliche Disputationes“ bezeichnet wird, ist in Wirklichkeit die biblische und orthodoxe Kirchenlehre von der Person Christi, wie sie von der Konkordienformel klar bezeugt wird: „Dann die Heilige Schrift und die alten Väter aus der Schrift zeugen gewaltig, daß die menschliche Natur in Christo darum und daher weil sie mit der göttlichen Natur in Christo persönlich vereiniget, als sie nach abgelegter knechtischer Gestalt und Erniedrigung glorificiert und zur Rechten der Majestät und Kraft Gottes erhöht, neben und über ihre natürliche, wesentliche, bleibende Eigenschaften auch sonderliche, hohe, große, übernatürliche, unerforschliche, unaussprechliche, himmlische praerogativas und Vorzüge an Majestät, Herrlichkeit, Kraft und Gewalt über alles, was genennet mag werden, nicht allein in dieser, sondern auch in der künftigen Welt, empfangen habe.“¹⁵

¹³ Siehe Johannes von Walter, „Die Geschichte des Christentums“, Band II, 2, Seite 393, und Heussi, a.a.O., § 92 r.

¹⁴ Vgl. Heppe, „Die Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen von 1604-1610“, Kassel 1849.

¹⁵ S.D. VIII, 51.

Da die bewahrende Kraft der Konkordienformel bereits vor der sog. Verbesserungspolitik des Landgrafen Moritz fehlte, war diese kalvinistische Überfremdung einer zuvor lutherischen Kirche überhaupt erst möglich.

Daß Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel die Konkordienformel nicht unterzeichnete, hat wohl kaum seinen Grund darin, wie Heppe es darzustellen bemüht ist, daß eine Apologie der Konkordienformel dem Konkordienwerk damals beigelegt wurde¹⁶, sondern wohl eher in der Verärgerung des Herzogs über die Kritik von Martin Kemnitz an der katholischen Priesterweihe dreier Söhne des Herzogs aus rein machtpolitischen Gründen, nämlich um sie dadurch für Chorherrnstellen im Bistum Halberstadt fähig zu machen.¹⁷ Aber wie auch immer die Motive des Herzogs gewesen sein mögen, die ihn dazu bewogen, seine Unterschrift unter die Konkordienformel zu verweigern, die er doch während ihrer Entstehung so eifrig gefördert hatte, die braunschweigische Landeskirche war hinfort eine lutherische Landeskirche ohne die Konkordienformel, was ihr lehrmäßig sehr bald ganz und gar nicht gut bekam.

An der braunschweigischen Landesuniversität Helmstedt herrschte nach dem Tode von Herzog Julius ein sehr „mildes“ Luthertum, und man pflegte besonders die humanistische Philologie, sowie das Studium der Patristik. Der bedeutendste Helmstedter Theologe Georg Calixt (1586-1656), seit 1614 Theologieprofessor daselbst, stellte das Luthertum in Deutschland vor die wohl härteste Zerreißprobe seit den kryptokalvinistischen Streitigkeiten. Bezeichnend für ihn ist bereits seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis, die in den synkretistischen Streitigkeiten zwischen ihm und den orthodoxen lutherischen Theologen in Wittenberg und auch in Jena, an ihrer Spitze Abraham Calov, deutlich zutage trat. „Die Konkordienformel hat ihre (gemeint sind die altkirchlichen Bekenntnisse) Autorität gegen die Autorität der Schrift scharf abgegrenzt“, schreibt Elert in seiner Morphologie des Luthertums.¹⁸ „Diese ist schlechthin verpflichtend. Von den ‚andern Symbola aber und angezogenen Schriften‘ wird die historische Bedingtheit festgestellt. Sie sind ‚allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens, wie jederzeit die Heilige Schrift in streitigen Artikeln von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt und derselben widerwärtige Lehre verworfen und verdammt worden‘ (Einleitung 8). Demgemäß bedarf es hier – im Gegensatz zur Schrift – einer freiwilligen Erklärung über die Stellung zu diesen Symbolen: *Profitetur nos illa amplecti* (3). Auch Melanchthon gebrauchte für die alten Symbole den Ausdruck *amplecti* (CR 9, 279; 23, 195). Der Schrift wird gehorcht. Die alten Symbole werden rezipiert ... Für Georg Calixt war es nicht so sehr der zentrale Inhalt der alten Symbole und Synodalbeschlüsse, als ihr hohes Alter und ihre – vermeintliche – allseitige Anerkennung, die ihnen ihre abschließende Autorität geben sollten. Seine Kriterien für die Wahrheit und den göttlichen Ursprung einer Religion, unter denen das Hauptgewicht auf der *antiquitas* und *perpetuitas* liegt, waren ein Hohn auf die Reformation¹ (Georg Calixt, *De veritate unice religionis christianae*, edidit Friedrich Christian Calixt, Helmstedt, 1658, 22 ff). Hier wurde die bisherige Argumentation auf den Kopf gestellt. Johann Gerhard folgerte die Katholizität der Evangelischen aus ihrem katholischen Glauben. Katholisch sei der Glaube, der sich an die Lehre der Propheten und Apostel halte (*Loci* XI, 216 ff, 219, 229) ... Calixt aber wollte die alten Symbole rezipiert wissen, weil sie nach dem bekannten Kanon des Vincentius katholisch seien! Es war nur folgerichtig, wenn er in seinem irenischen *Tractatus de arte nova* (Nihusii) die ganze Augsbургische Konfession für überflüssig erklärte und urteilte, die Evange-

¹⁶ Siehe Heppe, „Geschichte...“, a.a.O., Seite 316.

¹⁷ Vgl. Johannes von Walter, a.a.O., Seite 406.

¹⁸ Werner Elert, „Morphologie des Luthertums“, München 1965, Band 1, Seite 183 ff.

lischen hätten sich in Augsburg lieber auf das Bekenntnis zu den alten Symbolen und Synodalbeschlüssen bis zum Chalzedonense beschränken sollen³ (Georg Calixt, Tractatus (digressio) de arte nova, Frankfurt 1652 (Nachdruck), Seite 286). Es gehört doch eine ziemliche kirchenpolitische Voreingenommenheit dazu, wenn alte und neue Darsteller der Unionspläne Calixts für seine sächsischen Gegner und ihre gewiß grobe Polemik nur Hohn übrig haben. Wenn Hülsemann im Hinblick auf Calixts Abrücken von der Augustana schreibt, es müsse ‚ja herzlich wehe tun‘, daß auf diese Weise ‚niemands oder wenig möchten unterrichtet werden, was Gesetz oder Evangelium, was Buße oder Glaube oder was die Wohltaten Christi seyn‘, so traf er in der Tat die antireformatorische Romantik Calixts an der richtigen Stelle.“

Georg Calixt ist sich seines theologischen Gegensatzes zur Konkordienformel stets voll bewußt gewesen. In einer Streitschrift gegen den sächsischen orthodoxen Theologen Weller schreibt er u.a.: „Ich bin geboren und bis an das 16. Lebensjahr erzogen in einem Lande darin die Formula Concordiae niemals angenommen oder beliebt worden¹⁹ ... Das gestehe ich willig, daß mir dieselbe von Jugend auf ganz widrig vorgekommen, und solche anzunehmen und zu billigen, ich mich wohl von keinem Menschen hätte bereden lassen.“²⁰ Es dürfte damit klar sein, daß die Theologie eines Calixt nach dessen eigener Überzeugung auf dem Boden der Konkordienformel schlechthin unmöglich gewesen wäre. Ohne die Konkordienformel aber ist auch das Grundbekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, die Augsburgische Konfession gefährdet, was ihre Preisgabe seitens Calixts zugunsten eines fiktiven altkirchlichen Lehrkonsensus beweist.

4. Die Bedeutung der Konkordienformel für die lutherische Orthodoxie.

Wir haben uns bislang überwiegend mit der Bedeutung der Konkordienformel bei der Abwehr falscher Lehre in der Geschichte des Luthertums in Deutschland beschäftigt, und es dürfte nun an der Zeit sein, uns ein Bild von jenem unmittelbaren positiven Einfluß auf die Entwicklung der Lehre und des Lebens innerhalb der lutherischen Kirche Deutschlands zu machen. In der Theologie der lutherischen Orthodoxie ist der Einfluß der theologischen Aussagen der Konkordienformel allenthalben gar nicht zu übersehen. Die Theologie der Orthodoxie aber ist nicht eine Angelegenheit weniger gelehrter Theologen, wie man heutzutage anzunehmen versucht ist, sondern bestimmte das Leben der Kirche bis hinunter in die Gemeinden. Tschackert bemerkt hierzu folgendes treffend: „Nach unseren heutigen Begriffen sind das theologisch-wissenschaftliche Verständnis des Evangeliums und das unreflektierte Laienchristentum der Gemeindeglieder qualitativ verschieden; im Protestantismus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts war diese Unterscheidung aber noch nicht üblich, sondern das Vorhandensein der Kirchen überhaupt wurde an der reinen Lehre erkannt; sie ist es, die den ganzen Bestand des religiösen, kultischen und ethischen Lebens der Kirche sicherstellt. Glaube, Gottesdienst, gute Werke, Verhältnis zur Obrigkeit und zur bürgerlichen Gesellschaft, alles empfängt seine Direktion durch die reine Lehre.“²¹

Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen werden, daß in den deutschen Ländern, in denen die lutherische Orthodoxie herrschte, so z.B. in Kursachsen und im Herzogtum Sachsen, sich nicht nur die Theologen und Pfarrer auf das ganze

¹⁹ Calixt stammt aus dem Herzogtum Schleswig, vgl. Heussi, a.a.O., § 95 I.

²⁰ Zitat findet sich bei Leube, a.a.O., Seite 277.

²¹ Tschackert, „Die Entstehung der lutherischen und reformierten Kirchenlehre“, Göttingen 1910, Seite 570.

Konkordienbuch von 1580, und das heißt einschließlich der Konkordienformel, verpflichten mußten, sondern ebenfalls alle Schullehrer.

Wir werden dementsprechend davon ausgehen dürfen, daß die Theologie der lutherischen Orthodoxie keineswegs eine reine Schultheorie war, sondern das Leben der ganzen Kirche entscheidend bestimmte.

a) *Das Schriftprinzip der lutherischen Orthodoxie.*

Es ist in der modernen protestantischen Theologie im deutschen Sprachraum weitgehend üblich geworden, der lutherischen Orthodoxie eine entscheidende Hinwendung zum rationalistisch-scholastischen Denken vorzuwerfen.²² Besonders auch in der orthodoxen Schriftlehre meint man eine solche Hinwendung feststellen zu müssen.²³ Nun kann gar kein Zweifel daran bestehen, daß die Konkordienformel ein klares Schriftprinzip besitzt und daß dies im summarischen Begriff gleich am Anfang klar und deutlich ausgesprochen wird. In der S.D. heißt es dazu: „Bekennen (wir) uns zu den öffentlichen, allgemeinen Schriften, so für solche Symbola oder gemeine Bekenntnisse, in allen Kirchen der Augsburgischen Konfession je und alle Wege, ehe denn der Zwiespalt unter denen, so sich zur Augsburgischen Konfession bekannt entstanden, und solange man einhelliglich allenthalben in allen Artikeln bei der reinen Lehre göttlichen Wortes wie sie Dr. Luther selig erklärt geblieben, gehalten und gebraucht worden: 1. als erstlich zu den prophetischen und apostolischen Schriften Altes und Neues Testaments als zu dem reinen lauterem Brunnen Israels, welcher alleine die einige wahrhaftige Richtschnur ist nach der alle Lehrer und Lehre zu richten und zu urteilen sein“ (§§ 2 und 3).

In der Epitome wird das gleiche folgendermaßen formuliert: „Wir glauben, lehren und bekennen, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurteilt werden sollen, sind allein die prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments, wie geschrieben steht: ‚Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege‘, Psalm 119. Und Sankt Paulus: ‚Wenn ein Engel vom Himmel käme und predigte anders, der soll verflucht sein‘, Galater 1“ (§ 1).

Daß in diesen Aussagen keine rationalistische, sondern eine geschichtliche Sicht der Heiligen Schrift zum Ausdruck kommt, dürfte für jeden unvoreingenommenen Leser deutlich sein. Martin Chemnitz, einer der Mitverfasser der Konkordienformel, den man gemeinhin bereits der lutherischen Orthodoxie zuordnet, hat in seinem berühmten Examen Concilii Tridentini im Gegensatz zur scholastisch-jesuitischen Theologie des Tridentinums, die geschichtliche Dimension der Schrift Alten wie Neuen Testaments stark betont: „Denn nicht erst im Neuen Testament ist die Weise, die göttliche Lehre in Schriften zu fassen, von den Aposteln erfunden und eingeführt worden, sondern diese Weise haben sie von den Alten erhalten und sie haben sich derselben wegen eben der Ursachen und zu eben dem Zweck bedient, zu dem die Schrift in ihrem ersten Ursprung gegeben worden ist. Und das hat man mit Fleiß zu beachten.“

Wir haben also gezeigt, 1. welches der erste Ursprung der von Gott eingegebenen Schrift und wer ihr Urheber sei. 2. Auf welche Veranlassung und wegen welcher Ursachen die Heilige Schrift sei eingesetzt worden, weil nämlich durch Traditionen die Reinheit der Lehre nicht erhalten sondern unter deren Namen und Deckmantel viel

²² H.E. Weber, „Reformation, Orthodoxie und Rationalismus“, Gütersloh 1940, Band I, 2, Seite 290 ff.

²³ Ebenda, Seite 260 ff.

Fremdes und Falsches derselben beigemischt wurde. 3. Welches nach Gottes Absicht der Zweck der Schrift sei; sie soll nämlich Richtschnur und Regel des Glaubens und der Entscheidungen in Religionsstreitigkeiten und Disputationen sein, wie wir mit vielen Beispielen bewährt haben.“²⁴

Die prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments als Regel und Richtschnur des Glaubens, sowie Garant für die reine Lehre, das ist das, was wir ja bereits in der Konkordienformel im summarischen Begriff gesehen haben. Johann Gerhard, der wohl ohne allen Zweifel den Höhepunkt der lutherischen Orthodoxie darstellt, gibt auf die von ihm selbst gestellte Frage: „Quare deus verbum suum, prius viva voce propagatum, in scriptura redigi voluerit?“, folgende Begründungen: „Causae videntur fuisse praecipua et primariae: 1. Vitae humanae brevitatis. 2. Hominum numerositas. 3. Custodiae a traditione exspectandae infidelitas. Memoriae humanae imbecillitas. 5. Coelestis doctrinae stabilitas. 6. Hominum improbitas. 7. Haereticorum perversitas quae fuit reprimenda.“²⁵ Hier werden von Johann Gerhard zwar noch mehr Begründungen für die schriftliche Fixierung der mündlichen Rede Gottes als bei Chemnitz ins Feld geführt, aber in den Punkten 3, 5 und 7 finden sich die gleichen grundsätzlichen Aussagen über die Abzweckung der Heiligen Schrift wie bei Chemnitz und sie sind ganz offensichtlich von einem geschichtlichen Blickwinkel her gesehen, wie das, wie wir ja eben feststellten, im summarischen Begriff der Konkordienformel ebenfalls der Fall ist.

b) *Die orthodoxe lutherische Christologie.*

Den größten Einfluß auf die Theologie der lutherischen Orthodoxie in Deutschland aber dürfte die Konkordienformel mit ihrem Artikel 8, „Von der Person Christi“, ausgeübt haben. Es kann andererseits kein Zweifel daran bestehen, daß im 8. Artikel der F.C. der Einfluß von Martin Chemnitz und seiner Christologie, wie er sie in seinem großen christologischen Werk „De duabus naturis in Christo“, Leipzig 1578, dargelegt hat, von entscheidender Bedeutung ist. Die Einteilung der altkirchlichen Lehre von der *Communicatio idiomatum* in drei genera: 1. Das genus idiomaticum; 2. Das genus majestaticum und 3. Das genus apotelesmaticum in der lutherischen Orthodoxie wächst heraus aus dem, was inhaltlich bereits in den §§ 32-53 von S.D. VIII ausgesagt ist.²⁶

Es kann auch kein Zweifel daran bestehen, daß sich die Konkordienformel bei ihren christologischen Aussagen von keinem rein spekulativen Interesse leiten ließ, sondern in der Abwehr reformierter christologischer Argumente von Zwingli bis Calvin stand, die die Unmöglichkeit der realen Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu Christi im heiligen Abendmahl beweisen sollten. Luther selbst, der ja im 7. und 8. Artikel der Konkordienformel des öfteren und ausführlich zitiert wird²⁷, ist in seiner Auseinandersetzung mit Zwingli um das heilige Abendmahl nicht von der Christologie ausgegangen, sondern von den Einsetzungsworten²⁸, aber er hat den christologischen Fehdehandschuh, den Zwingli ihm hinwarf, aufgenommen und hat diesem auf

²⁴ Martin Chemnitz, „Examen Concilii Tridentini“, aus dem Lateinischen ins Deutsche übertragen, Saint Louis 1875, Seite 32 f.

²⁵ H. Schmid, „Die Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche dargestellt und aus den Quellen belegt“, 7. Aufl., Gütersloh 1893, Prolegomena, Kapitel IV, § 6, 1, Seite 19.

²⁶ Bei G. Thomasius, „Christi Person und Werk“, Erlangen 1855, Band 2, Seite 476 f; vgl. auch Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttinger Ausgabe, Seite 1027, Anmerkung 5.

²⁷ So z.B. S.D. VII, 93-104; S.D. VIII, 39-44.

²⁸ W² XX, Sp. 882, § 300.

Grund der altkirchlich-chalzedonensischen Christologie nachgewiesen, daß seine Christologie unhaltbar sei.

Schon sehr bald wurde von reformierter Seite aus gegen Luther der Vorwurf erhoben, er habe ein neues christologisches Dogma aufgerichtet, das im Widerspruch mit dem altkirchlichen christologischen Dogma stehe. Der gleiche Vorwurf wurde gegen Luthers württembergische Schüler Johannes Brenz und Jakob Andreae erhoben.²⁹ Dieser Vorwurf wurde später immer wieder laut, sowohl gegen die Christologie der Konkordienformel³⁰, wie auch gegen diejenige der lutherischen Orthodoxie³¹.

Es ist bei solchen Vorwürfen stets geflissentlich übersehen worden, daß die Verfasser der Konkordienformel zur Widerlegung des Vorwurfs vom angeblich neuen christologischen Dogma den *Catalogus testimoniorum* angefügt haben, in dem quellenmäßig nachgewiesen wird, daß sich die F.C. mit ihren christologischen Aussagen in der Lehrtradition der rechtgläubigen Alten Kirche und der ökumenischen Konzile befindet.³² Die sorgfältige Durchsicht dieses *Catalogus* beweist, daß die F.C. nicht nur den Anspruch erheben kann, die authentische Interpretation der C.A. zu geben, sondern zugleich eine genuine Interpretation des christologischen Dogmas der Alten Kirche gibt.

5. Die Wertschätzung der Konkordienformel im erweckten Luthertum des 19. Jahrhunderts in Deutschland.

Im Zeitalter des Pietismus und des Rationalismus in Deutschland kann in den lutherischen Landeskirchen Deutschlands von einer Hochachtung gegenüber der Konkordienformel wohl kaum mehr die Rede sein. Das ändert sich jedoch in den erweckten Kreisen des deutschen Luthertums im 19. Jahrhundert geradezu schlagartig. Man kann geradezu von einer Renaissance der Konkordienformel sprechen. Das älteste Zeugnis dafür findet sich bei Johann Gottfried Scheibel in der Vorrede zu seinem Buch „Das Abendmahl des Herrn“, Breslau 1823, Seite XVII f: „Ich bedarf keiner Belehrung, um zu wissen, daß der Ausdruck der Concordien-Formel ‚Communicatio idiomatum‘ nicht in der Bibel steht, schon darum nicht, weil das erste Wort lateinisch ist, im griechischen Neuen Testament aber *koinonia* steht. Aber steht nicht die genaue Verbindung beider Naturen in Christo Phil. 2, 5 f? Und sind nicht wirklich die Begebenheiten in Christi Leben von der Art, daß sich in ihnen verschiedenes wechselseitiges Verhältnis der Naturen in Christo zeigt? Ebenso steht allerdings nur in der Concordien-Formel, daß wir Jesu Leib und Blut in ‚cum et sub pane‘ genießen. Aber wenn Jesus sagt, mein Fleisch ist wahrhaftig Speise, und die Worte ‚das ist mein Leib‘ wörtlich zu verstehen sind, ist da die Concordien-Formel unbiblich, wenn sie sagt: Wir genießen im Brote Jesu Leib? Ist sie unbiblich, wenn sie diese Lehre mit der Lehre von der Gottheit Christi in Verbindung setzt? Also deswegen stimme ich mit den symbolischen Büchern der Gemeinde Jesu in Deutschland überein, nicht weil diese Bücher Gottes Wort sind, sondern weil diese Bücher mit Gottes Wort übereinstimmen. Hat dies etwa jemand Lust nach echt geschichtlicher Forschung zu leugnen? Insbesondere aber sind die vielen biblischen Stellen, auf welche alles in diesen Büchern, auch in der Concordien-Formel, gegründet ist, nicht entstellt, oder

²⁹ Siehe bei Theodor Mahlmann, „Das neue Dogma der lutherischen Christologie“, Gütersloh 1969, Seite 9.

³⁰ Bei G. Thomasius, a.a.O., Seite 381 f.

³¹ H.E. Weber, a.a.O., Seite 158 f.

³² Bekenntnisschriften, Göttinger Ausgabe, a.a.O., Seite 1103 ff.

künstlich gedeutet. Getrost mögen die treuen Verfasser derselben, die gelehrten Zöglinge Melanchthons, Chemnitz, Selnecker usw., mit allen jetzigen Theologen Deutschlands in die Schranken treten können.“

Scheibel, der erste lutherische Theologe, der im Königreich Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Union weichen mußte, ist der geistige und theologische Vater der ersten vom Staate unabhängigen lutherischen Kirche in Deutschland, der sog. altlutherischen Kirche. Scheibel hat, und hier steht er recht einsam im erweckten Luthertum des 19. Jahrhunderts in Deutschland, die theologisch-kirchlichen Konsequenzen aus seiner Bindung an das lutherische Bekenntnis, insbesondere aber an die Konkordienformel und ihre Christologie und Abendmahlslehre im Kampf gegen die Union mit den Reformierten gezogen.³³

Eine besonders umfassende und positive Bewertung erfährt die Konkordienformel von Professor Dr. Gottfried Thomasius, hervorragender Vertreter der sog. Erlanger Schule, in seiner Schrift „Das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche in der Konsequenz seines Prinzips“, Nürnberg 1848. „In der Abwehr eines weit verbreiteten Vorurteils“ (S. 40) gegen die Konkordienformel führt er u.a. folgendes aus: „Der Anstoß (zu diesem Vorurteil) wird also wohl im Inhalt liegen. Bei der Würdigung desselben kommt unstreitig alles auf die beiden Fragen an, 1. welche Bedeutung jenen Momenten des evangelischen Lehrbegriffs zukomme, denen die Bestimmungen der Konkordienformel gelten, und 2. in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zu dem Prinzip unserer Kirche und zu dem Inhalt der älteren symbolischen Schriften, insbesondere zur Augustana stehen.“

Über beide Fragen spricht sie sich selbst aufs unzweideutigste aus. Sie erklärt wiederholt in der Vorrede, daß sie durchaus keine neue oder andere Lehre als die in der Augustana enthaltene aufzustellen beabsichtige, ja sie hofft mit ihrer Erklärung der streitigen Punkte ‚den Beweis dafür zu liefern, daß wir bei der einmal übergebenen Augsburger Konfession und deren einhelligem, christlichem Verstande festiglich bleiben und durch Gottes Gnade wider alle eingefallene Verfälschungen beständig verharren‘. Sie will sich demnach für eine *repositio*, für eine *explicatio genuinae sententiae Augustanae Confessionis* angesehen wissen.

Die streitigen Artikel aber, denen ihre Bestimmungen gelten, bezeichnet sie als ‚wichtige und große Sachen‘; es seien, sagt sie, *non logomachiae aut de verbis inanes et non necessariae disputationes, quales oriri solent, cum altera pars alterius sententiam non satis assequuta est, sed res gravissimae sunt, de quibus controversatur et prorsus tales, ut illius partis, quae a vero aberat, sententia in ecclesia dei nec possit, nec debeat ferri nedum excusari, aut defendi*. Verhält es sich wirklich so, wie hier behauptet wird, dann war die lutherische Kirche vollkommen berechtigt, ja verpflichtet, hinsichtlich dieser kontrovers gewordenen Punkte symbolische Festsetzungen zu treffen; und hat sie diese in Übereinstimmung mit dem Inhalt der älteren Bekenntnisse so getroffen, daß sie sich als notwendige Konsequenzen daraus erweisen, dann reiht sie sich ihnen als lebendige Fortsetzung an und bildet mit ihnen zusammen ein organisches Ganzes. Wer jene als Ausdruck seines eigenen Glaubens erkennt, kann dann auch, ohne inkonsequent zu sein und ohne sich selbst zu widersprechen, der Concordia seine Zustimmung nicht versagen.

³³ Martin Kiunke, „Johann Gottfried Scheibel und sein Ringen um die Kirche der lutherischen Reformation“, Dissertation, Erlangen 1941, Seite 278 ff.

Um nun das Gewicht zu verstehen, welches die lutherische Kirche auf jene kontrovers gewordenen Punkte legte, muß man sich vor allem an die Bedeutung erinnern, die sie der Lehre überhaupt beilegte. Wie sie das innere Wesen der Kirche in die Gemeinschaft des Glaubens setzte und die *pura evangelii doctrina* als Merkmal ihrer Wahrheit bezeichnete, so galten ihr Einheit und Reinheit der Lehre für die Bedingungen des kirchlichen Bestandes. Es stand ihr von vornherein fest, daß kirchliche Gemeinschaft nur auf der Grundlage der Übereinstimmung in der Lehre stattfinden könne. Die Übereinstimmung in der Lehre aber beschränkte man nicht auf das, was man heutzutage als Fundamentalartikel bezeichnen will, sondern wie klar man auch die centrale Bedeutung des Artikels von der Rechtfertigung anerkannte, so war man doch weit entfernt, irgendeine in heiliger göttlicher Schrift gegründete Heilswahrheit für unbedeutend zu achten, oder ihr die kirchliche Anerkennung zu versagen; vielmehr lebte die lutherische Kirche der Überzeugung, daß jede geoffenbarte Heilslehre auch ein Glaubensartikel sei und jedem Glaubensartikel, wofern er einmal durch Gottes Gnade erkannt sei, auch Gehorsam des Glaubens gebühre. Und dazu bestimmte sie die hohe Ehrfurcht vor dem göttlichen Wort, welches den ganzen Rat Gottes zur Seligkeit des Menschen enthält und die Einsicht in den inneren Zusammenhang der geoffenbarten Lehre. Daß man davon einen Teil nach Belieben annehmen, einen andern beiseite liegen lassen könne, ohne die schuldige Ehrfurcht vor dem Wort zu verletzen, daß ein Irrtum an der einen Seite nicht störend und verderblich auf das Ganze der christlichen Heilserkenntnis zurückwirke, gegen solche Behauptungen hat sie sich von jeher verwahrt und es dagegen für die erste Pflicht der Kirche gehalten, die ihr durch Gottes Gnade geschenkte, reine evangelische Lehre auch rein zu erhalten und vor Verfälschungen oder entstellenden Mißdeutungen zu verwahren. Sie hätte sich einer schweren Versündigung schuldig zu machen geglaubt, wenn sie hierin irgendwelche Konzessionen, sei es an andere Kirchengemeinschaften oder an ihre eigenen Glieder, machte. Von diesen Grundsätzen aus hatte man schon früherhin die Union mit den Schweizern abgelehnt, von ihnen aus beurteilte man auch die Bedeutung der Differenzen, die wir hier im Auge haben. So konnte es nicht fehlen, daß man ihnen eine hohe Wichtigkeit beilegte; und es erfordert die Gerechtigkeit von eben diesem Gesichtspunkte aus, den Ernst und selbst die Heftigkeit, mit der man dafür und dawider stritt, zu beurteilen. Man war sich bewußt, einen Kampf um die edelsten Güter zu kämpfen; man wollte die Errungenschaften der Reformation gegenüber sie gefährdenden Irrtümern wahren und diese Gesinnung sollte man ehren, wenn man auch die Art, wie er geführt wurde, häufig beklagen muß.

Dieses Urteil über die Bedeutung jener strittigen Punkte ist jedoch kein bloß subjektives, sondern hat seine Berechtigung in der Sache. Denn die fraglichen Differenzen betrafen in der Tat solche Fragen, die entweder mit dem Artikel von der Rechtfertigung im unmittelbaren Zusammenhang standen, oder doch mit denjenigen Lehren, welche bereits die älteren Bekenntnisse aufgestellt hatten – wie wir hernach zu zeigen gedenken.

Was aber die von der Konkordienformel getroffenen Bestimmungen betrifft, so ist von jeher in der lutherischen Kirche ihre Angemessenheit zu denen der älteren Bekenntnisse im allgemeinen anerkannt worden“ (S. 41 ff).

Es ist bei Thomasius offensichtlich nicht allein historisches Interesse, das ihn zur Beschäftigung mit der Konkordienformel treibt, sondern er ist selbst ein solcher, der „jene als den Ausdruck seines eigenen Glaubens erkennt“, aber er kann nicht mehr für die ganze lutherische Kirche reden, wie das einst die Väter der Konkordienformel

taten und wie das noch die lutherischen Theologen im Zeitalter der Orthodoxie konnten, und er ist sich dieser Tatsache offensichtlich selbst bewußt, denn wenn er in dem, was wir eben von ihm vernahmen, von der lutherischen Kirche und ihren Überzeugungen spricht, so geschieht dies immer in der Vergangenheit.

Ganz ähnlich sieht das bei einem anderen Vertreter der Erlanger Schule aus, nämlich bei Dr. H. E. Frank, der der Theologie der Konkordienformel ein ganzes Werk gewidmet hat. In seinem Vorwort zu diesem Werk führt er folgendes aus: „Es ist nicht eine lediglich historische Auseinandersetzung über den Inhalt der Konkordienformel, weder nach seiten ihres dogmatischen Zusammenhangs mit den früheren Bekenntnisschriften, noch rücksichtlich ihrer geschichtlichen Veranlassung und Entstehung, worauf es dem Verfasser im letzten Grunde bei dem Werke, dessen Anfang er hiermit der Öffentlichkeit übergibt, ankommt. Nach einer Zeit, welche die Continuität der kirchlichen Lehrentwicklung unterbrochen hat, wird die lutherische Theologie, scheint es, die doppelte Aufgabe sich stellen müssen, einerseits in das ungeschmälerte Erbe der Väter wiederum einzutreten, andererseits das positive nicht minder wie das negative Verhältnis zu finden und darzulegen, in welchem der frühere Confessions- und Lehrertrag zu den neueren inner- und außerkirchlichen Lehrbildungen steht. Denn sowenig darüber ein Zweifel obwalten kann, wie noch manche Schätze der dogmatischen Arbeit unserer lutherischen Väter zu heben sind und wie notwendig es zumal auch für das jetzt heranzubildende theologische Geschlecht ist, immer von neuem durch die Schule derselben hindurchzugehen, so will doch auch die historische Tatsache unvergessen sein, daß, neben andern Gründen, die Unwilligkeit und die Unfähigkeit der altkirchlichen Theologie, der innerhalb des theologischen wie des allgemeinwissenschaftlichen und künstlerischen Gebietes aufstrebenden geistigen Potenzen sich zu bemächtigen, ihnen gerecht zu werden und ihrer Herr zu bleiben, es war, wodurch sie ihren Fall selbst mit veranlaßte und verschuldete. Und gerade je mehr man durch Gottes Gnade dessen gewiß geworden ist, die evangelische Wahrheit in dem irdenen Gefäß der lutherischen Bekenntnisschriften zu besitzen, um so mehr wird man dieser Wahrheit die Fähigkeit zutrauen, die ihr gebührende universale Stellung einzunehmen, nicht so, daß man darauf ausginge, durch Transaktionen gegenüber einer entfremdeten Weltbildung ihr scharfes Gepräge zu verwischen, so aber, daß man sie als die Macht gelten läßt und zur Geltung bringt, welche jedwedem Bedarf und Postulat der geistig-sittlichen Natur des Menschen sein Recht und seine Stelle zuerkennt und eben damit als die zentrale sich ausweist. Ist es einst der christlichen Wahrheit gelungen, zu der auf außerchristlichem Boden entsprungenen Wissenschaft und Kunst sich zu stellen, für deren wirklichen Ertrag in sich Raum zu haben und den berechtigten Forderungen derselben ihrerseits zu genügen, so wird die lutherische Theologie, um sich als Erbin und Hüterin jener zu legitimieren, nicht in einem Winkel ihr System ausspinnen dürfen, sondern gegenüber den vielfachen außer- und gegenkirchlichen Richtungen der neuen Zeit den Beweis zu liefern haben, daß der auf falschem Wege dort ausgebrochene Drang bei ihr seine Befriedigung und der von jenen gefundene Bruchteil der Wahrheit in ihr seine Stätte finden könne. Von diesem allgemeinen Gedanken glaubte der Verfasser sich auch in der Lösung der besonderen und engeren Aufgabe leiten lassen zu müssen, welche sich ihm bei Darstellung der Theologie der Konkordienformel darbot. Es galt ihm historische Vermittlung des Verständnisses zum Behufe weiterer dogmatischer Verständigung. Denn er ist der Überzeugung, daß jeder gesunde dogmatische Fortschritt nur durch historische Mittelglieder hindurch sich vollziehen darf, und daß hierin der Unterschied berechtigter Subjektivität und Individualität von jener anderen beruht, welche ihrerseits den dogmatischen Bau von vorn beginnen zu müssen glaubt, als wäre die Ar-

beit einem einzelnen übertragen, nicht aber der organisch verbundenen kirchlichen Gesamtheit.“³⁴

Was hier Frank auch immer Anerkennenswertes und Positives über die Konkordienformel aussagt, eines wird aus dem von ihm Gesagten ganz deutlich: Die Konkordienformel ist für ihn keineswegs verbindliches Lehrbekenntnis der lutherischen Kirche. Mag ihre geschichtliche Rolle noch so hoch von ihm veranschlagt werden, sie ist bei ihm für Kritik offen, aber nicht etwa für eine Kritik, die sich von der Schrift, vom Worte Gottes leiten läßt, sondern für eine „historische Kritik“, die als „historische Tatsache“ behauptet, daß die altlutherischen Väter nicht willens, ja unfähig gewesen seien, „sich der innerhalb des theologischen wie des allgemein wissenschaftlichen und künstlerischen Gebietes aufstrebenden geistigen Potenzen zu bemächtigen, ihnen gerecht zu werden und ihrer Herr zu bleiben.“ Von einer solchen „historischen Kritik“, die als Tatsache behauptet, was zu beweisen ihr schwerfallen dürfte, ist es gar nicht mehr so weit bis zur angeblich geschichtlichen Argumentationsweise der Leuenberger Konkordie, die behauptet, daß „die Bewältigung der geistigen und gesellschaftlichen Anforderungen mit den Denkformen des 16. und 17. Jahrhunderts allein nicht mehr möglich war.“³⁵ Und daraus die Berechtigung ableitet, die Verwerfungsformeln der lutherischen Bekenntnisschriften, insbesondere natürlich die der Konkordienformel, in der Christologie, beim heiligen Abendmahl und in der Prädestination gegenüber dem Calvinismus entweder für uns heute als „gegenstandslos“ zu bezeichnen, oder aber zu erklären, sie „nicht mehr nachvollziehen“ zu können.³⁶

Eine ganz andere Wertung erfährt die Konkordienformel bei einem Mann, der zwar aus den erweckten Kreisen des deutschen Luthertums im 19. Jahrhundert stammt, der aber um seines Glaubens willen Deutschland den Rücken kehrte und zu einem der bedeutendsten Vertreter des amerikanischen Luthertums wurde, bei C.F.W. Walther. Ihm ist die Konkordienformel wirklich Kern und Stern der lutherischen Kirche und des lutherischen Christenvolkes in aller Welt, wie er es in seinem Büchlein zum 300-jährigen Jubiläum der Konkordienformel 1877 im Auftrag der evangelisch-lutherischen Synodalkonferenz darlegt: „Da nun mit dem 29. Mai dieses Jahres 1877 der Tag wiederkehrt, an welchem einst vor nun gerade 300 Jahren, nämlich am 29. Mai 1577, das herrliche Schlußbekenntnis unser teuren evangelisch-lutherischen Kirche, die sogenannte Concordienformel, in Kloster Bergen bei Magdeburg durch Gottes Gnade und Hilfe zum guten Ende gebracht worden ist, so hat die hochwürdige evangelisch-lutherische Synodalkonferenz von Nordamerika den Unterzeichneten damit beauftragt, für unser liebes lutherisches Christenvolk den Wiederabdruck des ersten Teils der Konkordienformel, welcher den Kern und Stern, das heißt, einen vollständigen Auszug, derselben enthält, zu besorgen, die etwa zur Erklärung nötigen Bemerkungen beizufügen und eine geschichtliche Einleitung voranzustellen. Leider hat nun zwar der Unterzeichnete aus Mangel an Zeit die Sorgfalt bei Zurichtung dieses Büchleins nicht anwenden können, welche der wichtige Gegenstand desselben erfordert; da sich aber gegenwärtig sonst niemand gefunden hat, welcher die Arbeit übernehmen wollte, und die 300-jährige Jubelfeier der Konkordienformel schon vor der Tür ist, so wolle der gütige Leser mit der geringen Arbeit des Unterzeichneten fürliebnehmen, bis andre durch die großen Mängel derselben bewogen werden, es besser zu machen, die sowohl mehr Geschick, als Zeit zu einer solchen Arbeit haben. Denn unsre Konkordienformel ist wahrlich wert, daß sie unserem luther-

³⁴ Friedrich H. R. Frank, „Die Theologie der Concordienformel“, Erlangen 1858, Seite III ff.

³⁵ Siehe Leuenberger Konkordie im Lutherischen Rundblick, 20. Jhg. 1972, Seite 27.

³⁶ Siehe ebenda, Seite 28 f.

rischen Christenvolke als ihre solange zusammengewickelte Glaubensfahne entfaltet und die in diesem Bekenntnisse liegenden Schätze göttlicher Erkenntnis ihm gezeigt werden. Ist sie doch ohne Zweifel, wie sie schon vor 300 Jahren von rechtläubigen Lehrern genannt worden ist, wohl die letzte rein tönende Bekenntnisposaune dieser allerletzten Zeit.“³⁷

Das erweckte Luthertum des 19. Jahrhunderts in Deutschland war bei aller Wertschätzung der Konkordienformel und bei aller Hochachtung vor ihr auf dem Gebiete der lutherischen Landeskirche nicht in der Lage, ihr die Geltung zu verschaffen, die ihr nach ihrem eigenen Anspruch zukommt, nämlich die authentische und verbindliche Interpretation des Augsburgischen Bekenntnisses zu sein und damit Lehrnorm für die lutherische Kirche und Theologie: „Was bisher von der Summ unser christlichen Lehre gesagt, wird allein dahin gemein, daß man habe eine einhellige, gewisse, allgemeine Form der Lehre, dazu sich unsre evangelische Kirchen sämtlich und insgesamt bekennen, aus und nach welcher, weil sie aus Gottes Wort genommen, alle andren Schriften, wiefern sie zu probieren und anzunehmen, geurteilt und reguliert sollen werden.“³⁸

Nur in den sich im 19. Jahrhundert in Deutschland bildenden selbständigen lutherischen Gemeinden und Kirchen, mit Ausnahme der hessischen Renitenz, erfuhr die Konkordienformel die ihr gebührende Wertung als verbindliche Lehrnorm. In den lutherischen Landeskirchen Deutschlands aber, auch wenn sie als ihr „corpus doctrinae“ de jure das Konkordienbuch von 1580 mit Einschluß der Konkordienformel besaßen, wurde die Lehre der Konkordienformel bei aller formalen Bekenntnisverpflichtung nicht mehr als verbindlich genommen. Diese Lehrerweichung mit der daraus folgenden kirchlichen Praxis war ja gebietsweise auch der Grund für die Entstehung freikirchlicher Gemeinden im Raume lutherischer Landeskirchen, so z.B. im Königreich Sachsen.³⁹

→ „Lutherische Theologie und Kirche“ (LuThK) ist die Vierteljahreszeitschrift für eine an Schrift und Bekenntnis gebundene lutherische Theologie. Herausgeberin: Die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oberursel (bei Frankfurt am Main). Weitere Informationen: <http://www.lthh-oberursel.de>

³⁷ C.F.W. Walther, „Der Concordienformel Kern und Stern“, Saint Louis 1877, Seite IV ff.

³⁸ S.D. Summarischer Begriff, 10b.

³⁹ Vgl. Gotthilf Herrmann, „Vorgeschichte und Anfänge der evangelisch-lutherischen Freikirche in Sachsen und anderen Staaten“, im Lutherischen Rundblick, 8. Jhg. 1960, Seite 22 f.